

BEGRÜNDUNG

ZUR 19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE BUSDORF - PARKPLATZ AM WIKINGER-MUSEUM IN HADDEBY-

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 (1) BAUGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL 1 - BEGRÜNDUNG	1
1 AUSGANGSSITUATION	1
1.1 Lage des Plangebietes.....	1
1.2 Bestand.....	1
1.3 Grundlage des Verfahrens	2
1.4 Rechtliche Bindungen	2
1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021	2
1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V, 2002	2
1.4.3 Flächennutzungsplan	2
1.4.4 Bestehende Bebauungspläne	2
1.4.5 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 2020	3
1.4.6 Landschaftsplan.....	3
1.4.7 Schutzverordnungen	3
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	4
3 PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN.....	5
3.1 Art der baulichen Nutzung.....	5
3.2 Verkehrliche Erschließung	6
3.3 Ver- und Entsorgung	6
3.4 Denkmalschutz	6
3.5 Küsten- und Hochwasserschutz.....	7
3.6 Umweltbericht	8
3.7 Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise.....	9
4 FLÄCHENVERTEILUNG	10
TEIL 2 – UMWELTBERICHT	11
1 EINLEITUNG	11
1.1 Beschreibung des Plangebietes.....	11
1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	12
1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen.....	12
1.3.1 Fachgesetze	13
1.3.2 Fachplanungen	15
1.3.3 Schutzverordnungen	16
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN....	18
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	18
2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	18
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	19

2.1.3	Schutzgut Fläche	25
2.1.4	Schutzgut Boden.....	26
2.1.5	Schutzgut Wasser.....	27
2.1.6	Schutzgut Klima/Luft	27
2.1.7	Schutzgut Landschaft.....	28
2.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	29
2.1.9	Wechselwirkungen.....	30
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	31
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	32
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	32
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	32
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang.....	32
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe.....	32
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	33
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN .	33
3.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	33
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	34
4	STANDORTALTERNATIVEN.....	36
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	37
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	37
5.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	37
5.3	Allgemeine Zusammenfassung.....	38
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	39

Anlagen:

- Natura 2000 - Vorprüfung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf vom Planungsbüro Springer aus Busdorf vom Mai 2023
- Bestandsplan (Maßstab 1:1.000) zur 19. Änderung des F-Planes der Gemeinde Busdorf, Stand: September 2022
- Auszug aus der LANIS-Datenbank, Stand November 2022
- Karte zur Alternativenprüfung im Rahmen der 19. Änderung des F-Planes der Gemeinde Busdorf
- Karte zum Ökokonto der Gemeinde Busdorf mit Darstellung der Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Busdorf (Maßstab 1:2.000), Mai 2023

TEIL 1 - BEGRÜNDUNG

**zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf, Kreis Schleswig-Flensburg - Parkplatz am Wikinger-Museum in Haddeby
für das Gebiet westlich der Zufahrt zum Wikinger-Museum und nördlich des Kirchenweges**

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Busdorf, südlich der Bundesstraße 76 und westlich der Zufahrt zum Wikinger-Museum Haithabu in Haddeby. Es umfasst Teile des Flurstücks 92/3 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Busdorf. Der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

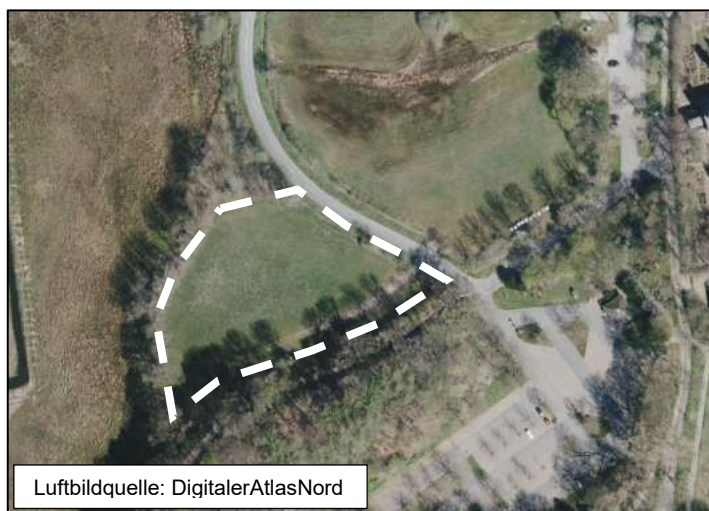
- im Nordosten durch die Zufahrtsstraße zum Wikinger-Museum,
- im Süden durch den Kirchenweg sowie eine Waldfläche und
- im Westen und Nordwesten durch geschützte Feuchtgrünlandflächen.

Das Relief im Plangebiet ist bewegt. Im südlichen Plangebiet liegt die Geländehöhe bei ca. 7 m über NHN. Nach Nordwesten fällt das Gelände auf ca. 2 m über NHN ab.

Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Die Planungsfläche ist Bestandteil der Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Busdorf und sollte im Rahmen der Bauleitplanung als Ausgleich der natürlichen Sukzession überlassen werden. Derzeit wird die bestehende Wiesenfläche jedoch regelmäßig gepflegt und durch Mahd von strauchigem Bewuchs freigehalten. Als Ausweichparkfläche für den Museums-Parkplatz in Haddeby ist die Fläche temporär für Fahrzeuge geöffnet. Im



südlichen Randbereich, auf Höhe der östlich liegenden Zufahrt, ist eine Fahrspur vorhanden. Die topografisch tiefer gelegenen nördlichen und westlichen Randbereiche des Geltungsbereiches sind durch sukzessive Gehölzstrukturen geprägt und sind nicht befahrbar. Zum östlich angrenzenden Straßenverlauf ist ein Knick vorhanden. Südlich des Geltungsbereiches grenzt ein Waldstück an, dessen Randbereich einem Knickwall gleicht.

Das Gelände ist bewegt und weist Höhen zwischen 2 m über NHN und 7 m über NHN auf.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Busdorf hat am 09.06.2021 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

1.4.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021

Der Planbereich der Gemeinde Busdorf wird in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 als Gebiet im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Schleswig im ländlichen Raum sowie als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Zudem befindet sich das Plangebiet am Rande eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen. Zwar sind damit unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden, jedoch ist in den Gebieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes besonderes Gewicht beizumessen.

Die Planungsfläche liegt weiterhin innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Schleswig sowie im Naturpark Schlei.

1.4.2 Regionalplan für den Planungsraum V, 2002

Der Regionalplan für den Planungsraum V 2002 weist das Plangebiet ebenfalls als Bestandteil eines Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus. Die nördlich angrenzende Niederung wird im Zusammenhang mit der Schlei als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Nachrichtlich sind festgesetzte Naturschutzgebiete im näheren Umkreis übernommen.

Gemäß der Teilfortschreibung des Regionalplanes Sachthema Windenergie für den Planungsraum I (2020) befinden sich im Umkreis von mehr als ca. 2 km keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Busdorf ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich wird die höchste Hochwasserlinie mit 3,21 m über NN eines Überschwemmungsgebietes dargestellt.

1.4.4 Bestehende Bebauungspläne

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Busdorf 'Gewerbegebiet Wittgenstein' (1997) wurde das Flurstück 92/3, zu dem auch das Plangebiet gehört, als Ausgleichsfläche

festgesetzt. Laut Grünordnungsplan hätte die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und anschließend der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen. Im Plangebiet wurde dies bislang nicht umgesetzt.

Die südlich und östlich an das Plangebiet anschließenden Flächen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 7 'Haithabu', der 1981 im Zuge geplanten Errichtung des Wikinger-Museums Haithabu erstellt wurde.

1.4.5 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, 2020

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I (2020) weist das Plangebiet in Karte 1 als Schwerpunktbereich für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems aus. Südlich angrenzend sind Waldflächen dargestellt.

In Karte 2 ist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen, es befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG.

Die Karte 3 weist den Planbereich innerhalb von klimasensitivem Boden und angrenzend an Hochwasserrisikogebiete (§§ 73, 74 WHG) aus. Zudem wird angrenzend an die Planungsfläche Wald dargestellt.

1.4.6 Landschaftsplan

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde Busdorf (1997) ist das Plangebiet als Dauergrünland / Weide dargestellt. Zudem sind die damals vorhandenen Knicks gekennzeichnet.

1.4.7 Schutzverordnungen

Innerhalb des Plangebietes (bzw. angrenzend) gelten Schutzverordnungen und der Schutz aus unterschiedlichen Gesetzen. Stichpunktartig sind hier zu nennen:

- Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 'Haithabu-Dannewerk' (§ 26 BNatSchG).
- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks 'Schlei' (§ 27 BNatSchG).
- Südlich angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet 'Haithabu-Dannewerk' (§ 23 BNatSchG)
- Flächen des FFH-Gebietes 'Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe' (DE-1423-394) sowie das Vogelschutzgebiet 'Schlei' (DE-1423-491) befinden sich ca. 140 m nördlich bzw. ca. 180 m östlich des Plangebietes.
- Südlich angrenzend befindet sich eine Waldfläche, die nach LWaldG geschützt ist.
- Das Plangebiet liegt innerhalb der Pufferzone um die Welterbestätte Dannewerk und Haithabu.
- Das Plangebiet ist als Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Busdorf gewidmet.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. In dieser werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches die städtebaulichen Entwicklungen entsprechend den kommunalen Zielsetzungen dargestellt.

Die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 0,7 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Busdorf entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Busdorf möchte einen Bereich westlich der Zufahrtsstraße zum Wikinger-Museum in Haddeby für die temporäre Nutzung als zusätzliche Parkplatzfläche für das Museum rechtlich sichern. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der Hauptparkplatz innerhalb der Saison durchgängig überlastet und die Wiesenfläche im Plangeltungsbereich als Ausweich-Parkplatzfläche benötigt wird. Das Museum verzeichnet derzeit ca. 170.000 bis 180.000 Besucher pro Jahr und ist damit ein touristischer Hotspot in der Region. Auf den regulären Parkplatz passen ca. 120 Pkw. Eine Erweiterung des vorhandenen Parkplatzes scheidet aufgrund der angrenzenden Waldflächen und denkmalrechtlicher Bedenken aus.

Die Fläche des Plangebietes, auf die je nach Wetterbedingungen etwa 30 bis 50 Pkw passen, wird zum einen bei allen drei Großveranstaltungen des Wikinger Museum Haithabu genutzt (jeweils vier Tage beim Frühjahrsmarkt über Ostern und beim Sommermarkt Mitte Juli sowie zwei Tage bei der Herbstmesse Ende Oktober). Zum anderen wird sie als Ausweichparkplatz in der Hochsaison, üblicherweise ab Beginn der ersten Sommerferien im Bundesgebiet (Anfang Juli bis Ende August/Anfang September) für etwas über zwei Monate benötigt. Die Termine variieren von Jahr zu Jahr, aber insgesamt wird die Fläche in der Hochsaison (Juli/August) für etwa 60 Tage, über den gesamten Jahresverlauf für etwa 70 Tage als Überlaufparkplatz benötigt. Insgesamt wird die Fläche also ca. 300 Tage im Jahr als Grünland landwirtschaftlich genutzt und lediglich an 18 % der Tage eines Jahres zusätzlich als Ausweichparkplatz genutzt.

Die Gemeinde Busdorf hat sich bereits im Vorwege der Planung mit möglichen Standortalternativen für den Ausweichparkplatz auseinandergesetzt. Hierbei wurden folgende Ausgangsparameter zugrunde gelegt:

- Die Entfernung zum Wikingermuseum darf nicht mehr als 800 m betragen
- Die Fläche muss verkehrlich (mit dem Pkw) gut erreichbar sein
- Boden- und Höhenverhältnisse müssen eine Nutzung als Parkplatz zulassen
- Die Fläche darf nicht im Naturschutz- oder FFH-Gebiet liegen und keine flächigen geschützten Biotop aufweisen
- Die Fläche muss denkmalrechtlich (v.a. im Hinblick auf die Welterbestätten) genehmigungsfähig sein
- Die Fläche muss Platz für ca. 50 Pkw bieten

Im fußläufigen Umfeld des Museums sind sowohl archäologische als auch naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen vorhanden, die eine Ausweisung als Parkplatz ausschließen. Östlich des Museums erstreckt sich das Haddebyer Noor. Nördlich sind Flächen bereits bebaut bzw. als Feuchtbiotop geschützt. Westlich erstrecken sich abgesehen vom Plangebiet Wald sowie weitere geschützte Feucht- und Nasswiesen. Südlich befinden sich das Danewerk sowie die rekonstruierte Wikingersiedlung Haithabu als Welterbestätten.

Die Flächen nördlich der Bundesstraße B 76 sind ebenfalls bereits bebaut oder aufgrund der Höhenlage nicht als Parkplatz nutzbar.

Die Flächen südlich der Straße 'Zum Nordtor' sind nur über die schmalen Gemeindestraßen 'Kirchenweg' und 'Zum Nordtor' erreichbar und daher für einen Parkplatz in der erforderlichen Größe ungeeignet. Zudem ist ein Parkplatz in diesem Bereich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Wallanlagen denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Auch die sonstigen, innerhalb des Suchradius bereits vorhandenen Parkplätze (an der St. Andreas Kirche, der Gaststätte 'Odins' und an der Straße 'Zum Nordtor' sind bereits voll ausgelastet und können nicht erweitert werden. Dies trifft auch auf die etwas weiter entfernten Parkplätze an der Noorbadestelle in Fahrdorf, am Busdorfer Kreisel oder an der K 1 in Wedelspang zu.

Alle Flächen innerhalb des o.g. 'Suchradius' befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 'Haithabu-Danewerk' sowie innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Ziffer 5.3 Nr. 1 RPI V). Daher hat sich die Gemeinde Busdorf bemüht, eine bereits (teilweise) vorbelastete Fläche in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen als Fläche für den benötigten Ausweichparkplatz auszuwählen.

Aufgrund der denkmalpflegerischen und naturschutzfachlichen Belange des Museumsumfeldes verzichtet das Museum seit Herbst 2021 darauf, zusätzliche Parkflächen bei Großveranstaltungen zwischen Halbkreiswall und Kreisstraße K 1 anzumieten und setzt stattdessen Shuttlebusse ein.

Das Plangebiet ist derzeit als Ausgleichsfläche dem Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Busdorf aus dem Jahr 1999 zugeordnet. Im Rahmen dieser F-Plan-Änderung erfolgt eine Verlagerung der Ausgleichsfläche in das Ökokonto der Gemeinde Busdorf.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde den in Ziffer 4.7.2 der Fortschreibung des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen für die Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung, wonach u.a. eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden soll. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden.

3 PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Der Plangeltungsbereich wird entsprechend der vorhandenen überwiegenden Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem wird auf der Fläche in Anlehnung an § 9 Abs. 2 BauGB eine zeitlich begrenzte, nachrangige Zusatznutzung als Parkplatz dargestellt. Demnach ist die Zusatznutzung als Parkplatz nur in den Monaten März bis Oktober eines Jahres zulässig. Um die nachrangige Nutzung als Parkplatz weiter zu verdeutlichen, wird festgelegt, dass die Parkplatznutzung nur an max. 75 Tagen im Jahr zu-

lässig ist. Diese zeitlichen Regelungen werden in einem Vertrag zwischen der Gemeinde Busdorf und dem Wikinger-Museum Haithabu festgeschrieben. Dies entspricht den in Kap. 2 dargelegten Planungszielen der Gemeinde.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Zufahrtsstraße zum Wikinger-Museum (Kreisstraße K 128) in Haddeby verkehrlich erschlossen.

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat über die vorhandene Zufahrt zur Kreisstraße 128 (K 128) zu erfolgen.
Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 128 nicht angelegt werden.
2. Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Unter Vorlage entsprechender Planunterlagen ist die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Flensburg, zu beantragen.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
3. Alle baulichen Veränderungen an der K 128 sind mit dem LBV.SH, Standort Flensburg, abzustimmen.
Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.
4. Zusätzlich wäre der Parkplatz als solches auszuschildern. Die Zufahrt muss mit einer Schranke oder Ähnlichem gesperrt werden, um eine dauerhafte Nutzung zu verhindern.
Bei Verschmutzung der K 128 durch Besucher des erweiterten Parkplatzes müsste die klassifizierte Straße durch den Träger der Sondernutzung gereinigt werden.

3.3 Ver- und Entsorgung

Der Plangeltungsbereich soll weiterhin als Ausweichparkfläche genutzt werden. Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind für das Gebiet nicht erforderlich.

Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin innerhalb des Plangeltungsbereiches versickern. Flächenversiegelungen sind aktuell nicht geplant.

3.4 Denkmalschutz

Kulturgüter sind im Planbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. In einer Entfernung von mind. 170 m südlich des Plangebietes befinden sich Teile des Grenzkomplexes Danewerk sowie die Wikingersiedlung Haithabu. Diese gelten seit 2018 als UNESCO-Weltkulturerbe. Das Plangebiet befindet sich ebenso wie das ansässige Museum und der vorhandene

Parkplatz innerhalb der Pufferzone um die Welterbestätte. Zwischen dem Plangebiet und der Welterbestätte befindet sich eine Waldfläche, sodass keine direkte Sichtbeziehung besteht.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Das Archäologische Landesamt ist als Welterbebeauftragter gem. § 4 Abs. 3 DSchG bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange des Welterbes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, frühzeitig zu beteiligen.

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 3, § 12 Abs. 2 S. 2 und § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG bedürfen die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, alle Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten und Welterbestätten, die geeignet sind, diese zu beeinträchtigen oder zu gefährden und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen und stimmt ihr daher unter folgenden Auflagen zu:

- Jede geplante Maßnahme auf dem überplanten Gelände ist mit dem Archäologischen Landesamt frühzeitig vorab abzustimmen.
- Archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG sind durchzuführen.
Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.5 Küsten- und Hochwasserschutz

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) gibt es ein Bauverbot in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2). Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich der F-Plan-Änderung befindet sich teilweise im Hochwasserrisikogebiet. Maßgeblich für die Festsetzung dieser Gebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200 des 2. Berichtzyklus 2019, die für diesen Küstenabschnitt den Referenzwasserstand von NHN + 2,25 m abbildet.

Das Hochwasserrisikogebiet ist in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme dargestellt.

Im Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen zu der geplanten Lage des Parkplatzes seitens des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meereschutz Schleswig-Holstein keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Hochwasserrisikogebiet kein Gebäude errichtet wird.

Ein reiner Parkplatz wird nicht als bauliche Anlage im Sinne des § 82 Abs.1 Nr. 4 LWG betrachtet. Hierfür gilt somit kein Bauverbot nach § 82 Abs.1 Nr. 4 LWG.

In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. eines jeden Jahres besteht erhöhte Gefahr von Hochwasserereignissen. Es wird empfohlen in diesem Zeitraum die Stellplätze für Pkw im Hochwasserrisikogebiet nicht zu belegen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr von Sommerhochwasserereignissen. Auch hier sollte seitens der Gemeinde Busdorf sichergestellt werden, dass im Falle eines Sommerhochwassers die abgestellten Fahrzeuge schnellstens aus dem Gefahrenbereich entfernt werden können.

3.6 Umweltbericht

Zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. In ihr wurden die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht (siehe Teil 2 der Begründung) beschrieben und bewertet.

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf soll auf einer Grünlandfläche am Wikinger-Museum Haithabu eine zeitlich begrenzte, nachrangige Zusatznutzung als Parkplatz ermöglicht werden. Die Fläche ist bislang Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 11 und hätte entsprechend dieser Widmung der Sukzession überlassen werden sollen. Der Ausgleich wird an anderer Stelle erbracht und die Fläche umgewidmet. Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die Planung sieht die Ausweisung einer Zusatznutzung als Parkplatz für das Wikinger-Museum Haithabu vor. Wohngebäude sind im Nahbereich nicht vorhanden. Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich nicht.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Lebensräume für heimische Brutvögel und Fledermäuse sind in den randlichen Gehölzstrukturen nicht auszuschließen. Diese werden im Rahmen der Planung jedoch erhalten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Schutzgut Fläche: Die Planung sieht die Ausweisung einer Zusatznutzung als Parkplatz auf einer Grünlandfläche vor. Die Ausgleichsverpflichtung für den B-Plan Nr. 11, die auf der Fläche hätte erbracht werden sollen, wird in das Ökokonto der Gemeinde Busdorf in der Gemeinde Jagel verlagert.

Schutzgut Boden: Versiegelungen sind für die Zusatznutzung des Parkplatzes nicht vorgesehen. Durch die geplante zeitweise Nutzung kann es zu Bodenverdichtungen durch die Pkw

kommen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch nicht zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Die Fläche wird nicht versiegelt oder befestigt, sodass sich keine Änderungen des Wasserhaushaltes ergeben.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes und die künftige Zusatznutzung der Fläche als Parkplatz sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen werden erhalten. Versiegelungen erfolgen nicht.

Schutzgut Landschaftsbild: Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die temporäre Nutzung der Wiese als Parkplatz nicht verursacht. Bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen. Die einbindenden Grünstrukturen am Rand der Fläche werden erhalten.

Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter: Archäologische Denkmale sind im Planbereich nicht bekannt. Das Plangebiet befindet sich jedoch in der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes Haithabu und Danewerk. Bei Durchführung einer archäologischen Untersuchung und unter frühzeitiger Beteiligung des ALSH bei allen künftigen Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Sachgüter sind von den Änderungen des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind entsprechend der durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung durch die zeitweise Nutzung des Parkplatzes nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf sind zum Teil Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund des kleinflächigen Plangebietes sowie der vorgesehenen Gestaltung des Parkplatzes nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller vorgesehener Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

3.7 Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise

Bodenschutz

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

Allgemein:

- Beachtung der DIN 19731 'Verwertung von Bodenmaterial'

- Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 1 Woche vorab mitzuteilen.

Vorsorgender Bodenschutz

- Die Häufigkeit der Fahrzeugeinsätze ist zu minimieren und soweit möglich an dem zukünftigen VerkehrswegeNetz zu orientieren.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/flüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Bodenmanagement

- Oberboden und Unterboden sind bei Aushub, Transport, Zwischenlagerung und Verwertung sauber getrennt zu halten. Dies gilt gleichermaßen für den Wiederauftrag / Wiedereinbau.
- Bei den Bodenlagerflächen sind getrennte Bereiche für Ober- und Unterboden einzurichten. Eine Bodenvermischung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

Hinweis:

Für eine gegebenenfalls notwendige Verwertung von Boden auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Schifffahrt:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Da das geplante Bauvorhaben mittelbar an der Bundeswasserstraße Schlei liegt, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellen- und Parkplatzbeleuchtung.

Kampfmittel:

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Busdorf nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,7 ha, die vollständig als Fläche für die Landwirtschaft mit einer zeitlich begrenzten, nachrangigen Zusatznutzung als Parkplatz dargestellt wird.

TEIL 2 – UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese hiermit nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nordöstlich der Ortslage Busdorf, südlich der Bundesstraße 76 und westlich der Zufahrt zum Wikinger-Museum Haitahu in Haddeby. Es umfasst Teile des Flurstücks 92/3 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Busdorf. Der ca. 0,7 ha große Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Zufahrtsstraße zum Wikinger-Museum,
- im Süden durch den Kirchenweg sowie eine Waldfläche und
- im Westen und Nordwesten durch geschützte Feuchtgrünlandflächen.



Das Relief im Plangebiet ist bewegt. Im südlichen Plangebiet liegt die Geländehöhe bei ca. 7 m über NHN. Nach Nordwesten fällt das Gelände auf ca. 3 m über NHN ab.

1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 0,7 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Busdorf entsprechende bauliche Entwicklung zu ermöglichen.

Die Gemeinde Busdorf möchte einen Bereich westlich der Zufahrtsstraße zum Wikinger-Museum in Haddeby für die zeitweise Nutzung als zusätzliche Parkplatzfläche für das Museum rechtlich sichern. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der Hauptparkplatz innerhalb der Saison durchgängig überlastet und die Wiesenfläche im Plangeltungsbereich als Ausweich-Parkfläche benötigt wird.

Das Plangebiet ist derzeit als Ausgleichsfläche dem Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Busdorf aus dem Jahr 1999 zugeordnet.

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten.

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 04.01.2023

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 04.01.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

- § 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- § 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 19.10.2022

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen

Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

- § 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 18.09.2021

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen
- § 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 02.02.2022

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 06.12.2022

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen:

Landesentwicklungsplan

Der Planbereich der Gemeinde Busdorf wird in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein (2021) als Gebiet im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Schleswig im ländlichen Raum sowie als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Zudem befindet sich das Plangebiet am Rande eines Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen.

Die Planungsfläche liegt weiterhin innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Schleswig sowie im Naturpark Schlei.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum V (2002) weist das Plangebiet als Bestandteil eines Stadt- und Umlandbereiches im ländlichen Raum sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus. Die nördlich angrenzende Niederung wird im Zusammenhang mit der Schlei als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt. Nachrichtlich sind festgesetzte Naturschutzgebiete im näheren Umkreis übernommen.

Gemäß der Teilfortschreibung des Regionalplanes - Sachthema Windenergie an Land - für den (neuen) Planungsraum I (2020) befinden sich im Umkreis von mehr als ca. 2,0 km keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen.

Flächennutzungsplan

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Busdorf ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich wird die höchste Hochwasserlinie mit 3,21 m über NN eines Überschwemmungsgebietes dargestellt.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) weist das Plangebiet in Karte 1 als Schwerpunktbereich für Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems aus. Südlich angrenzend sind Waldflächen dargestellt.

In Karte 2 ist das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen, es befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG.

Die Karte 3 weist den Planbereich innerhalb von klimasensitivem Boden und angrenzend an Hochwasserrisikogebiete (§§ 73, 74 WHG) aus. Zudem wird angrenzend an die Planungsfläche Wald dargestellt.

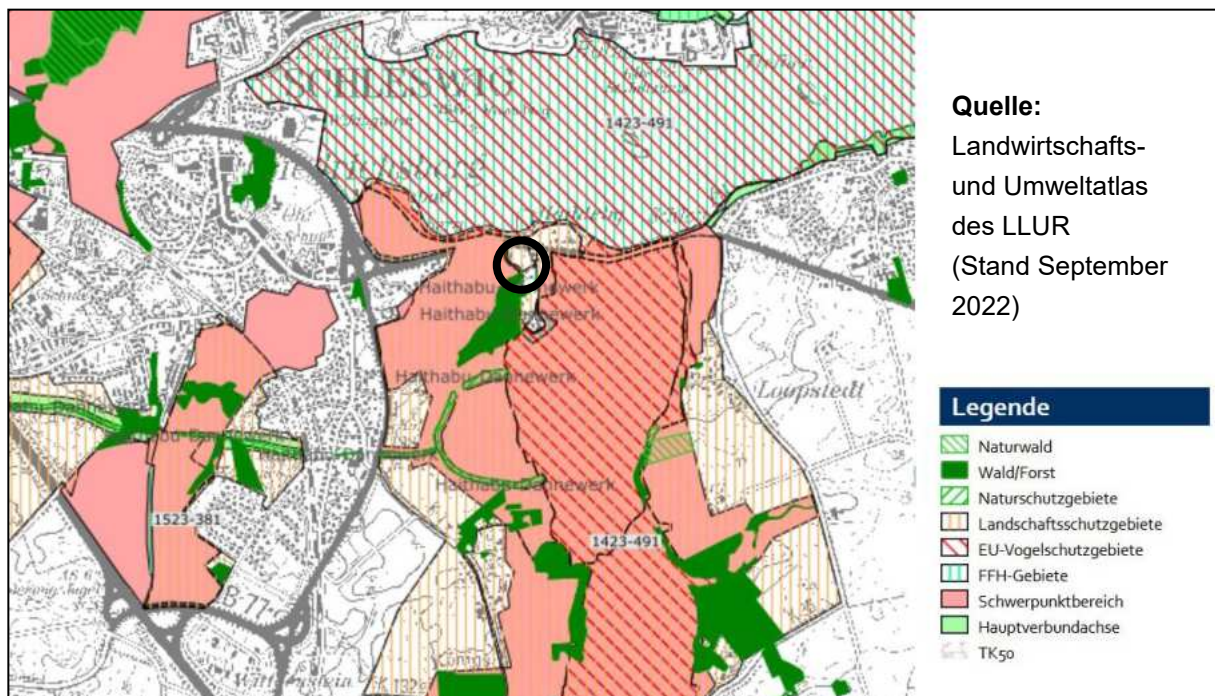
Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Busdorf (1997) ist das Plangebiet als Dauergrünland / Weide dargestellt. Zudem sind die damals vorhandenen Knicks gekennzeichnet.

Bebauungsplan Nr. 11

Im Rahmen des B-Planes Nr. 11 der Gemeinde Busdorf „Gewerbegebiet Wittgenstein“ (1997) wurde das Flurstück 92/3, zu dem auch das Plangebiet gehört, als Ausgleichsfläche festgesetzt. Laut Grünordnungsplan hätte die Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und anschließend der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen. Im Plangebiet wurde dies bislang nicht umgesetzt.

1.3.3 Schutzverordnungen



Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete liegen mit dem FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ sowie dem EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“ nördlich in einer Entfernung von ca. 160 m bzw. östlich in einer Entfernung von 180 m. Zwischen dem Plangebiet und diesen Natura 2000-Gebieten befinden sich als

Biotope geschützte Grünlandflächen sowie die Bundesstraße 76. Das Plangebiet wird in den Sommermonaten bereits temporär als Ausweichparkplatz durch das südöstlich gelegene Museum genutzt. Gleichartige Nutzungen (Parkplätze) sind im Nahbereich und z.T. auch in geringerer Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten bereits vorhanden. In der Anlage zur Begründung ist eine Natura 2000-Vorprüfung beigefügt, die zu dem Ergebnis kommt, dass durch die vorgesehene Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete im Nahbereich zu erwarten sind.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des großräumigen **Naturparks** „Schlei“ (§ 27 BNatSchG). Hier sind keine Auswirkungen zu erwarten. Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** „Haithabu-Danneverk“ (Verordnung vom 04.04.1989) (§ 26 BNatSchG). Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg vom 31.05.2022 wird für die geplante Nutzung der Wiese als Ausweichparkplatz keine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet notwendig.

Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für das Plangebiet selbst nicht vor. Südlich angrenzend befindet sich jedoch das Naturschutzgebiet „Haithabu-Danneverk“ (Verordnung vom 05.07.1950) (§ 23 BNatSchG). Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** des Landes Schleswig-Holstein. Es handelt sich um den Schwerpunktbereich „Haddebyer und Selker Noor“. Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (2020) sieht für diesen Schwerpunktbereich Folgendes vor:

<i>Nr. 562 Haddebyer und Selker Noor</i>	
Bestand	Eiszeitliches Gletschertor von besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit mit dem Haddebyer und Selker Noor und deren Uferbereichen. Im Gebiet liegen zahlreiche archäologische Schutzobjekte (zum Beispiel „Königshügel“ und „Haithabu“)
Entwicklungsziel	Erhaltung eines naturnahen Noores und der archäologischen Schutzobjekte; Entwicklung von vielfältigen halbnatürlichen und naturnahen Lebensräumen auf nassen bis trocken-mageren Standorten in den Randbereichen des Noores
Maßnahmen	Aufgabe intensiver landwirtschaftlicher Nutzungen; Anhebung des Wasserstandes im Grünlandbereich am Südufer des Selker Noores und in der Niederung westlich des Haithabu-Museums; besonders geeignet als Naturerlebnisraum

Die Planung widerspricht den Entwicklungszielen des Schwerpunktbereiches „Haddebyer und Selker Noor“. Die Fläche ist jedoch durch die temporäre Nutzung als Parkplatz vorbelastet. Zudem befinden sich im unmittelbaren Nahbereich Flächen mit vergleichbarer Nutzung, die sich ebenfalls innerhalb dieses Schwerpunktbereiches befinden. Die unter den Maßnahmen explizit genannte Niederung westlich des Museums wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Veränderungen des Wasserstandes sind nicht zu erwarten. Eine Zufuhr von Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln, wie sie bei einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten wäre, erfolgt durch die Zusatznutzung als Parkplatz ebenfalls nicht.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind im Plangebiet bekannt: Der Knick an der südlichen Grenze des Grünlandes ist Teil eines am Wald gelegenen Redders. Er ist nicht dem angrenzenden Wald zuzuordnen, sondern gilt als geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG.

Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2020) enthält keine Darstellungen für das unmittelbare Plangebiet. Die Flächen nordwestlich außerhalb sind als nährstoffreiches Nassgrünland (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) kartiert worden. Nordöstlich der K 128 befindet sich ein mesophiles Grünland (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 LNatSchG).

Südlich angrenzend befindet sich eine **Waldfläche**, die nach Landeswaldgesetz zu berücksichtigen ist. Bauliche Anlagen, für die nach § 24 LWaldG ein Waldabstand von 30 m vorzusehen ist, entstehen innerhalb des Plangebietes nicht.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einer Bestandsaufnahme durch den Verfasser im September 2021 in verbal argumentativer Weise. Es werden bei der Bewertung drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Zeitweise erfolgt eine Nutzung als Ausweichparkplatz für die Besucher des Wikinger-Museums Haitabu. Wohngebäude sind auf der Fläche und angrenzend dazu nicht vorhanden. Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich in Einzellage ca. 105 m östlich. Das Umfeld des Plangebietes ist durch das Wikinger-Museum touristisch geprägt. Nördlich verläuft in ca. 120 m Entfernung die Bundesstraße 76.

b) Erholung

Als landwirtschaftlich genutztes Grünland weist die Fläche keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche voraussichtlich nicht umgewidmet und müsste als Ausgleichsfläche der Sukzession überlassen werden. Die Nutzung als Ausweichparkplatz müsste unterbleiben. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

Auswirkungen der Planung

Mit der Planung soll das Plangebiet rechtlich als Parkplatz gewidmet werden. Die Fläche soll insbesondere in den Sommermonaten als Ausweichparkplatz durch das angrenzende Museum genutzt werden können. Wohngebäude sind dadurch nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten, da durch die Planung eine Fläche, die in ausreichender Entfernung zu wohnbaulich genutzten Bereichen als Parkplatz gewidmet wird.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im September 2021 erfolgte eine Ortsbegehung zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Arten sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Nachfolgend sind die aktuellen Flächennutzungen für die einzelnen Teilbereiche aufgeführt. Die Einordnung der dargestellten Lebensräume erfolgt entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2022). Gesetzlich geschützte Biotope sind mit einem „§“ gekennzeichnet.

Mäßig artenreiches Grünland (GYy)

Das Plangebiet wird als Mahdgrünland landwirtschaftlich genutzt und ist als mäßig artenreich einzustufen. Die Vegetation wird dominiert von Weidelgras und Weißklee. Zudem sind über die Fläche verteilt Löwenzahn, Spitzwegerich und Sauerampfer vorzufinden.

Knick (HWy, §)

Im Süden wird das Grünland durch einen Knick begrenzt, der Teil eines Redders ist, der den außerhalb verlaufenden Kirchenweg einfasst. Er gilt als geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG. Der Knick südlich des Weges ist dagegen dem Wald zuzuordnen. Auf dem Knick stocken unter anderem Hasel, Brombeere, Stiel-Eiche, Pappel und Berg-Ahorn. In regelmäßigen Abständen haben sich Überhälter ausgebildet (Stiel-Eiche, Berg-Ahorn, Pappel), die Stammdurchmesser von ca. 25 bis 70 cm aufweisen.

Feldgehölz (HGp)

Nach Westen und Norden wird das Grünlandland von Gehölzen begrenzt. Im Westen haben sich diese überwiegend linear an einer Böschungskante entwickelt. Hier stocken z.T. mächtige Stiel-Eichen ($\varnothing = 70-120$ cm), Pappeln sowie untergeordnet Weißdorn und Brombeere. Im Norden geht dieser Bewuchs in eine flächige Gehölzstruktur über, die von Pappeln dominiert wird. Diese weisen Stammdurchmesser bis ca. 40 cm auf.

Außerhalb befindet sich im Süden eine Waldfläche, die von Laubgehölzen wie Rot-Buche, Berg-Ahorn und Esche geprägt ist (WMm). Angrenzend an das Plangebiet verläuft ein Feldweg (SVu) durch den Wald. Im Westen und Norden erstrecken sich in einer Niederung Feucht- bis Nassgrünlandflächen (GNr), die extensiv gepflegt werden. Östlich verläuft die Kreisstraße 128 als Zufahrtsstraße zum Museum (SVs). Straßenbegleitend ist ein Entwässerungsgraben angelegt (FGy).

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Die Vegetation im Plangebiet ist stark durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Aufgrund der regelmäßigen Mahd ist die Fläche insgesamt als eingeschränkter Pflanzenstandort einzuordnen. Weniger eingeschränkte Lebensräume für Pflanzen bieten die von Gehölzen geprägten Randbereiche des Plangebietes

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs.

Die LANIS-Datenbank des LLUR (Stand November 2021) enthält Nachweise über Vorkommen des in Schleswig-Holstein ungefährdeten Scheidigen Goldstern (2016) für Flächen unmittelbar südlich des Plangebietes. In der nordwestlich gelegenen Niederung wurde 2009 Wasser-Greiskraut nachgewiesen, welches in der Roten Liste als „stark gefährdet“ gelistet ist. Im höher gelegenen Plangebiet sind aufgrund des fehlenden Feuchtegrades keine Vorkommen dieser Art zu erwarten. Auswirkungen auf die umliegenden Vegetationsbestände werden durch die Planung nicht verursacht.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte die Fläche voraussichtlich nicht umgewidmet werden und müsste als Ausgleichsfläche der natürlichen Sukzession überlassen werden. Als Pflanzenstandort stünde die Fläche dann uneingeschränkt zur Verfügung. Bei ausbleibender Nutzung würde die Grünlandfläche langfristig verbuschen und sich zu Wald entwickeln.

Auswirkung der Planung

Die Fläche wurde trotz ihrer Widmung als Ausgleichsfläche bislang landwirtschaftlich als Mahdgrünland genutzt. Der Nutzung entsprechend hat sich ein artenarmes Grünland entwickelt. Geeignete Pflanzenstandorte bietet das Plangebiet derzeit nur in den ungenutzten Randbereichen. Hier haben sich Gehölzstrukturen entwickelt, die von Pappeln dominiert werden.

Die Planung sieht die zeitweise Nutzung der Fläche als Parkplatz vor. Versiegelungen oder künstliche Befestigungen sind nicht vorgesehen, sodass die Wiese als eingeschränkter Pflanzenstandort verbleibt. Eingriffe in die Gehölzstrukturen sind nicht vorgesehen. Gegenüber dem Ist-Zustand wird durch die Planung keine Veränderung verursacht.

Der geschützte Knick an der südlichen Plangebietsgrenze sowie der anschließende Wald werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben hat Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Pflanzen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht betroffen. Die randlichen bzw. angrenzenden Gehölzstrukturen werden nicht verändert.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potentialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch vorgesehene Planung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der Prüfraum bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung im September 2021 sowie aus der Abfrage der LANIS-Daten des LLUR zu nachgewiesenen Tierarten (Stand November 2021). Für das unmittelbare Plangebiet sind keine Hinweise enthalten.

Für die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind innerhalb einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie sämtliche europäischen Vogelarten relevant. Im Fokus der Erfassung stehen dabei die randlichen Gehölzstrukturen. Die Möglichkeit eines Vorkommens streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potentiellen Habitatsignung sowie der bekannten Verbreitungssituationen überprüft.

Säuger

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Die Art präferiert nahrungs- und deckungsreiche Gehölzstrukturen als Lebensraum (z.B. Hasel, Weiß-Dorn, Brombeere, Vogelbeere). Die Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes weisen überwiegend nur einen lückigen Bewuchs auf und werden von Pappeln dominiert. Eine besondere Lebensraumeignung liegt nicht vor. Das

bekannte Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten (LLUR 2018), sodass keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten sind. Zudem werden die Gehölze im Zuge der F-Planänderung erhalten.

Die Wald-Birkenmaus (*Sicista betulina*) wurde bislang in Schleswig-Holstein ausschließlich in einem sehr kleinen Gebiet nordöstlich von Schleswig sicher nachgewiesen (BfN 2019). Vorkommen dieser Art werden im Planbereich nicht erwartet, da die Wald-Birkenmaus als Lebensraum vor allem bodenfeuchte, stark von Vegetation strukturierte Flächen, wie Moore und Moorwälder, Seggenriede oder auch Verlandungszonen von Gewässern bevorzugt. Typischerweise kommt sie in moorigen Birkenwäldern vor. Diese Lebensräume sind im Planbereich nicht vorhanden und die Art damit nicht betroffen.

Konkrete Nachweise über das Vorkommen von Fledermäusen liegen nicht vor. Im westlichen und südlichen Randbereich sind starke Bäume vorhanden, die aufgrund ihres Alters und der vorgefundenen Strukturen ein grundsätzliches Potential für Fledermauslebensräume bieten. Die Bäume sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen. Für streng geschützte Fledermäuse ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wolf, Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume und der bekannten Verbreitungssituation ausgeschlossen werden (BfN 2019). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Ca. 100 m südwestlich des Plangebietes ist in den LANIS-Daten ein Nachweis über eine Fortpflanzungsstätte der Zwergmaus enthalten (2020). Diese zählt jedoch nicht zu den planungsrelevanten Arten. In Schleswig-Holstein ist die Zwergmaus nicht als gefährdet eingestuft. Geeignete Lebensräume bietet der Planbereich aufgrund der fehlenden höher wüchsigen Vegetation (hohe Gräser, Röhricht) zudem nicht.

Vögel

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit von Rastvögeln ist auszuschließen. Landesweit bedeutende Vorkommen sind nicht betroffen. Eine landesweite Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % oder mehr des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Weiterhin ist eine artenschutzrechtlich Wert gebende Nutzung des Vorhabengebietes durch Nahrungsgäste auszuschließen. Eine existenzielle Bedeutung dieser Fläche für im Umfeld brütende Vogelarten ist nicht gegeben.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Lebensraumstrukturen bieten vor allem die Gehölze am Rand des Plangebietes.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben

zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) sowie zum Schutzstatus (nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung, s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH 2021	RL BRD 2021	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	OG	V	2	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	V	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle, Star, Feldschwirl) der gefährdeten Arten stehen (Stand RL SH 2021). Deutschlandweit gelten Feldsperling, Baumpieper und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Hänfling und Star eingestuft. Der Feldschwirl gilt als „stark gefährdet“ (Stand RL BRD 2021).

Generell stellt das aufgeführte Artengefüge jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen. Die Arten sind an die Nähe zum Menschen sowie die bisherigen Nutzungen im Plangebiet gewöhnt.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Knicks und Gehölzstrukturen wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potenzielle Lebensräume für den Fasan, die Goldammer und den Baumpieper.

Für Wiesenvögel bietet das Plangebiet aufgrund der geringen Größe, der bisherigen Nutzung und der Sichtminderung durch die randlichen Gehölzstrukturen keine besondere Lebensraumeignung.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten.

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Zudem gilt der Norden Schleswig-Holsteins nicht als typisches Verbreitungsgebiet dieser Art (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze innerhalb des Planbereichs sind für diese Arten ungeeignet. Wird außerdem die aktuell bekannte Verbreitungssituation berücksichtigt (BfN 2019), ist ein Vorkommen im Raum Busdorf als unwahrscheinlich einzustufen.

Für streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) liegen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Streng geschützte Amphibien, Libellenarten, Fische, Weichtiere und der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer sind aufgrund fehlender Gewässer im Planbereich auch auszuschließen.

In der LANIS-Datenbank sind aus dem Jahr 2020 Hinweise auf verschiedene Libellenarten (Gemeine und Blutrote Heidelibelle, Blaugrüne Mosaikjungfer, Herbst-Mosaikjungfer) enthalten (2020). Diese zählen ebenfalls nicht zu den streng geschützten Arten und sind in Schleswig-Holstein als ungefährdet eingestuft. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Planung nicht.

Vorbelastungen für potentiell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die bislang regelmäßig durchgeführte Mahd der Wiese und die insbesondere in den Sommermonaten erhöhte Nutzung der umliegenden Flächen (Zufahrt und Parkplatz des Museums). Es ist insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Tierarten auszugehen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich nicht umgewidmet werden und müsste als Ausgleichsfläche der natürlichen Sukzession überlassen werden. Dadurch würden neue, uneingeschränkte Lebensräume für verschiedene Tierarten entstehen.

Auswirkung der Planung

Im Plangebiet sind geeignete Lebensräume für heimische Brutvögel und Fledermäuse insbesondere in den Gehölzen am Rand der Fläche vorhanden. Eingriffe in die Gehölzstrukturen sind im Zuge der Planung nicht vorgesehen, sodass die dort befindlichen Lebensräume erhalten werden können.

Das Grünland soll im Wesentlichen in den Sommermonaten als Ausweichparkplatz für das nahegelegene Museum genutzt werden. Durch diese Nutzung kann es temporär zu Störungen und Scheuchwirkungen kommen.

Die Fläche hätte als Ausgleichsfläche der Sukzession überlassen werden sollen. Im Zusammenhang mit der Planung wird die Fläche umgewidmet und die Ausgleichsverpflichtung an anderer Stelle erbracht. Hier werden auch Lebensräume für heimische Tierarten zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet hat aufgrund der tatsächlichen Nutzung eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG. Geeignete Lebensräume bieten vor allem die randlichen Gehölze, die nicht verändert werden. Die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere wird als gering eingestuft.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist im Rahmen des B-Planes Nr. 11 der Gemeinde Busdorf als Ausgleichsfläche gewidmet worden und hätte der Sukzession überlassen werden sollen. Die Überlassung in die natürliche Sukzession ist bislang nicht erfolgt, stattdessen wurde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt. In den Sommermonaten ist die Wiese zudem bereits zeitweise als Parkplatz genutzt worden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich nicht umgewidmet werden und müsste als Ausgleichsfläche der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Auswirkung der Planung

Im Zuge der Bauleitplanung wird die bereits zeitweise erfolgte Nutzung als Ausweichparkplatz rechtlich zulässig gemacht und abgesichert. Die landwirtschaftliche Nutzung wird weiterhin die vorrangige Nutzung darstellen.

Parallel zum Bauleitverfahren wird die Ausgleichsfläche umgewidmet. Der Ausgleich, der für den B-Plan Nr. 11 auf der Fläche hätte erbracht werden sollen, wird auf das Ökokonto der Gemeinde Busdorf umgelegt (Az. 661.4.03.048.2021.00).

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind mit einer mittleren Erheblichkeit zu bewerten, da die Planung eine Ausgleichsfläche beansprucht. Der Ausgleich wird an anderer Stelle erbracht und führt dort zu einem Flächenverlust.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

Die Gemeinde Busdorf befindet sich in der Endmoränenlandschaft an der Schlei. Diese entstand während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit) durch das Zusammenschieben von Lehm und Mergel. Der Untergrund besteht hier vor allem aus eizeitlichem Geschiebemergel (-lehm), lehmigen Sand oder Sand. Die geologische Karte im Umweltportal SH stellt für das Plangebiet glazigene Ablagerungen (Geschiebesand) dar. Naturräumlich ist das Gemeindegebiet dem Östlichen Hügelland zuzuordnen.

Die Bodenübersichtskarte im Maßstab 1 : 250.000 nennt für das Plangebiet Braunerde-Podsol als Leitbodentyp. Als vorherrschende Bodenart ist Sand zu erwarten.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist aufgrund der vorliegenden sandigen Böden gering und es ist eine hohe Grundwasserneubildung gegeben. Die Böden des Plangebiets sind typisch für das Östliche Hügelland und in der Region flächig verteilt. Seltene Böden sind nicht vorhanden.

Derzeit sind keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) zählt die Gemeinde Busdorf nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Dennoch können Zufallsfunde nicht endgültig ausgeschlossen werden.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der Baumaßnahme z.B. gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Relief in der Gemeinde Busdorf und im Umfeld des Plangebietes ist bewegt. Im südlichen Plangebiet liegt die Geländehöhe bei ca. 7 m über NHN. Nach Nordwesten fällt das Gelände auf ca. 3 m über NHN ab. Unmittelbar westlich außerhalb des Plangebietes befindet sich eine Niederung. Hier fällt das Gelände stark auf ca. 1 m über NHN ab.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich nicht umgewidmet werden und müsste als Ausgleichsfläche der natürlichen Sukzession überlassen werden. Veränderungen in der Bodenstruktur würden nicht erfolgen.

Auswirkungen der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes erhält die Fläche eine zeitliche begrenzte, nachrangige Zusatznutzung als Parkplatz. Versiegelungen oder künstliche Befestigungen der Fläche sind nicht vorgesehen.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens mit einer geringen Erheblichkeit einzustufen. Versiegelungen oder Befestigungen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer liegen im Plangebiet nicht vor. An der östlichen Grenze Plangebietes verläuft straßenbegleitend ein Entwässerungsgraben entlang der Kreisstraße. Dieser führt jedoch nur temporär Wasser.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet mit seinen sandigen Böden hoch. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich nicht umgewidmet werden und müsste als Ausgleichsfläche der natürlichen Sukzession überlassen werden. Mit zunehmender Vegetationsdichte würde sich die Verdunstungsrate voraussichtlich erhöhen und die Versickerungsrate bzw. der Oberflächenabfluss verringern.

Auswirkungen der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes erhält die Fläche eine zeitliche begrenzte, nachrangige Zusatznutzung als Parkplatz. Eine Versiegelung oder Befestigung ist nicht vorgesehen, sodass keine Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten ist. Auf dem sandigen Boden kann das anfallende Niederschlagswasser weiterhin versickern, weswegen auch keine Veränderungen des Grundwassers erfolgt.

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten. Eine Versiegelung der Fläche ist nicht vorgesehen, weswegen sich auch keine Veränderungen des Oberflächenabflusses und der Versickerung ergeben.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand

In der Gemeinde Busdorf herrscht ein gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima vor. Kennzeichnend ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die **Jahresmitteltemperatur** in der Region liegt gemäß Deutschem Wetterdienst bei ca. 8,3 °C. Der **Jahresniederschlag** liegt im Mittel bei 880 mm/Jahr (DWD o.J.)

Der **Wind** kommt im Jahresverlauf vorherrschend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich nicht umgewidmet werden und müsste als Ausgleichsfläche der natürlichen Sukzession überlassen werden. Veränderungen des Kleinklimas würden mit zunehmender Vegetationsdichte eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Grundlage für die nachrangige Nutzung der Wiese als Ausweichparkplatz. Eine Versiegelung oder Befestigung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen, sodass die vorgefundene Grünlandvegetation im Wesentlichen erhalten bleibt. Hierdurch ergibt sich keine Änderung des Kleinklimas.

Durch die zeitweise Nutzung als Parkplatz kann es temporär zu einer Erhöhung der Ziel- und Quellverkehrs im Plangebiet kommen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahme und der geringen Vorbelastung im ländlichen Raum nicht zu rechnen. Eine zusätzliche regulierende Wirkung wird durch den häufig vorkommenden Wind und dem damit verbundenen Luftaustausch erzielt.

Aufgrund der vorgesehenen Maßnahme, der klimatischen Bedingungen und dem stetigen Luftmassenaustausch durch westliche und südliche Winde ist die Erheblichkeit für das Schutzgut Klima/Luft als gering einzustufen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild in der Gemeinde Busdorf ist außerhalb der bebauten Ortschaft von flächigen naturnahen Bereichen in einer hügeligen Landschaft geprägt. Im östlichen Gemeindegebiet wechselt sich Wald mit häufig extensiv gepflegtem Grünland und feuchten Niederungsbereichen ab. Knickstrukturen mit zum Teil mächtigen Überhältern gliedern die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Im Norden erstreckt sich die Schlei als Ostseearm. Östlich und südlich des Plangebietes bilden das Haddebyer Noor als seeartige Wasserfläche und das Danewerk als archäologisch bedeutsamer Grenzwall weitere markante Landschaftsstrukturen.

Vorbelastungen bestehen durch die Bundesstraßen 76 und 77, die zum Teil zu einer Zerschneidung der Landschaft führen.

Das Plangebiet fügt sich aktuell in die naturnahen Flächen östlich der Ortschaft und südlich der Schlei ein. Gehölzstrukturen im Norden und Westen sowie der südlich gelegene Wald fassen das Plangebiet sorgen bereits für eine gute Eingrünung und mindern die Einsehbarkeit des Plangebietes. Aufgrund der fehlenden Gehölzstrukturen im östlichen Plangebiet ist die Wiese bislang im Wesentlichen von der Kreisstraße aus einsehbar. Vorbelastungen bestehen durch die nördlich verlaufende Bundesstraße 76 sowie die östlich gelegenen Parkplätze des Wikinger Museums Haithabu.

Aufgrund der bisherigen Nutzungen weist die Fläche keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. In den Sommermonaten wird die Fläche bereits temporär als Ausweichparkplatz durch das südöstlich gelegene Museum genutzt und dient so sekundär der Erholungsnutzung.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich nicht umgewidmet werden und müsste als Ausgleichsfläche der natürlichen Sukzession überlassen werden. Langfristig würde die Fläche verbuschen, sich zu Wald entwickeln und sich in die vorhandenen Gehölzstrukturen einfügen. Diese Veränderung des Landschaftsbildes würde sukzessive erfolgen.

Auswirkungen der Planung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Eine Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wird entsprechend der Stellungnahme der zuständigen UNB aktuell nicht notwendig. Der Schutz des Landschaftsbildes ist daher besonders zu berücksichtigen.

Mit der Planung wird die zeitweise Nutzung der Wiese als Parkplatz planungsrechtlich gesichert. Versiegelungen sind nicht vorgesehen. Hochbauliche Anlagen, die eine gewisse Fernwirkung aufweisen, werden nicht entstehen. Optische Veränderungen werden nur temporär durch die künftige Nutzung als Parkplatz verursacht. Diese Veränderungen werden aufgrund der zu erhaltenden Grünstrukturen am Rand der Fläche und den gleichartigen Nutzungen im Nahbereich keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verursachen.

Als zeitweise nutzbarer Parkplatz wird das Plangebiet weiterhin eine sekundäre Bedeutung für die Erholungseignung aufweisen. Neben Besuchern des Museums werden voraussichtlich auch Wanderer und Radfahrer das Plangebiet als Ausgangspunkt für Ausflüge um das Haddebyer bzw. Selker Noor und zum UNESCO-Weltkulturerbe Haithabu und Danewerk nutzen. Die Nutzung wird sich im Wesentlichen auf die touristisch hoch frequentierten Sommermonate beschränken.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten, da keine dauerhafte oder weithin sichtbare Veränderung des Plangebietes vorgenommen wird. Eine Einbindung erfolgt durch die vorhandenen Gehölze.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Archäologische Denkmale sind auf den Planbereichsflächen entsprechend der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (ALSH) vom 30.05.2022 nicht bekannt. Das Plangebiet befindet sich jedoch in der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes Haithabu und Danewerk sowie in einem archäologischen Interessengebiet, weswegen der Denkmalschutz besonders zu berücksichtigen ist.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Durch die veränderten Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die zeitweise Nutzung der Wiese als Ausweichparkplatz ergeben sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Folgende Auflagen sind im Zusammenhang mit der Parkplatzausweisung durch das zuständige ALSH mitgeteilt worden und zu berücksichtigen:

- Jede geplante Maßnahme auf dem überplanten Gelände ist mit dem Archäologischen Landesamt frühzeitig vorab abzustimmen.
- Archäologische Untersuchungen gem. § 14 DSchG sind durchzuführen.

Bei der Umsetzung der Planinhalte wird weiterhin der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter werden nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe sind trotz der Nähe zur Welterbestätte mit einer geringen Erheblichkeit einzustufen. Im Zusammenhang mit der Planung sind Voruntersuchungen auf der Fläche durchzuführen.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

A	B	Umweltbelange					Mensch			
		Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Tiere + Pflanzen		•	•	•	•	•	•	•	•	•
Fläche		•		•	•	•	•	-	-	-
Boden		•	•		•	•	•	•	•	-
Wasser		•	•	•		•	•	•	•	•
Klima/Luft		•	•	•			•	•	•	•
Landschaft		•	•	-	-	-		•	•	•
Kulturgüter		•	-	-	-	-	•		•	•
Wohnen		•	-	•	•	•	•	•		•
Erholung		•	-	-	•	-	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bezüglich der sonstigen Emissionen sind nach dem derzeitigen Planungsstand keine erheblich erhöhten Emissionen zu erwarten.

Schmutzwasser wird im Plangebiet nicht anfallen. Eine Müllentsorgung wird nachzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht notwendig. Daher sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der Planbereich soll zeitweise als Ausweichparkplatz genutzt werden. Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind im Zuge der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe, die der Störfall-Verordnung unterliegen, sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Im Rahmen des Scopings wurden hierzu keine Hinweise gegeben. Beeinträchtigungen sind hier nicht zu erwarten.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Planung schafft die Grundlage für die zeitweise Nutzung einer Wiese als Parkplatz für das südöstlich gelegene Museum. Die Fläche befindet sich im Nahbereich der Schlei. Westlich ist eine Niederung vorhanden, die als Hochwasserrisikogebiet gekennzeichnet ist. Das Gelände des Plangebietes ist mind. 2 m höher gelegen, sodass keine Auswirkungen durch Hochwasserereignisse zu erwarten sind. Hinweise zum Hochwasserschutz sind dem Kap. 3.5 des Teiles 1 dieser Begründung zu entnehmen. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt. In den umliegenden Gemeinden sind z.T. Bauleitplanungen im Verfahren bzw. in der Umsetzung. Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entfernungen der Vorhaben zueinander sind keine kumulativen Wirkungen zu erwarten.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Nach aktuellem Kenntnisstand wird die Fläche nicht verändert. Sollten bei Bedarf doch Befestigungen notwendig werden, werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung müsste die Fläche entsprechend ihrer aktuellen Widmung der Sukzession überlassen werden. Bei Ausbleiben einer regelmäßigen Mahd würde die Fläche zunächst verbuschen und sich langfristig zu Wald entwickeln.

Die Parkplatzknappheit am Museum bliebe in den Sommermonaten bestehen. Alternative Flächen für die Parkplatzausweisung stehen nicht zur Verfügung, da das Umfeld des Museums einen hohen naturschutzfachlichen und kulturhistorischen Wert aufweist und dementsprechend diversen Schutzbestimmungen und Einschränkungen unterliegt. Potentielle Besucher würden bei fehlenden Parkplätzen von einem Museumsbesuch absehen oder gegebenenfalls auch „wild“ am Wald oder entlang der umliegenden Straßen parken.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ER-SATZMAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung der Bauleitplanung selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird die Grundlage für eine zeitweise Nutzung der Wiese als Parkplatz schaffen. Hieraus können sich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben. Einige der im folgenden genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden der Vollständigkeit halber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Sollten im Plangebiet zukünftig Beleuchtungen notwendig werden (wovon aktuell nicht ausgegangen wird), sind diese im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland sowie die damit geplante Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - § 41a BNatSchG - in einer Art und Weise zu installieren, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf

wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursacht werden. Verwendet werden sollte ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Begrenzung der Beleuchtungsintensität und -dauer über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Die Ausgleichsverpflichtung für den B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Busdorf wird zukünftig im Ökokonto der Gemeinde Busdorf in der Gemeinde Jagel erbracht.

Schutzgut Boden

Es sind keine Versiegelungen oder künstliche Befestigungen des Parkplatzes vorgesehen. Daher sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Wasser

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Klima/Luft

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Landschaftsbild

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Im Plangebiet sind archäologische Voruntersuchungen durchzuführen.
- Geplante Maßnahmen sind frühzeitig mit dem ALSH vorabzustimmen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Boden

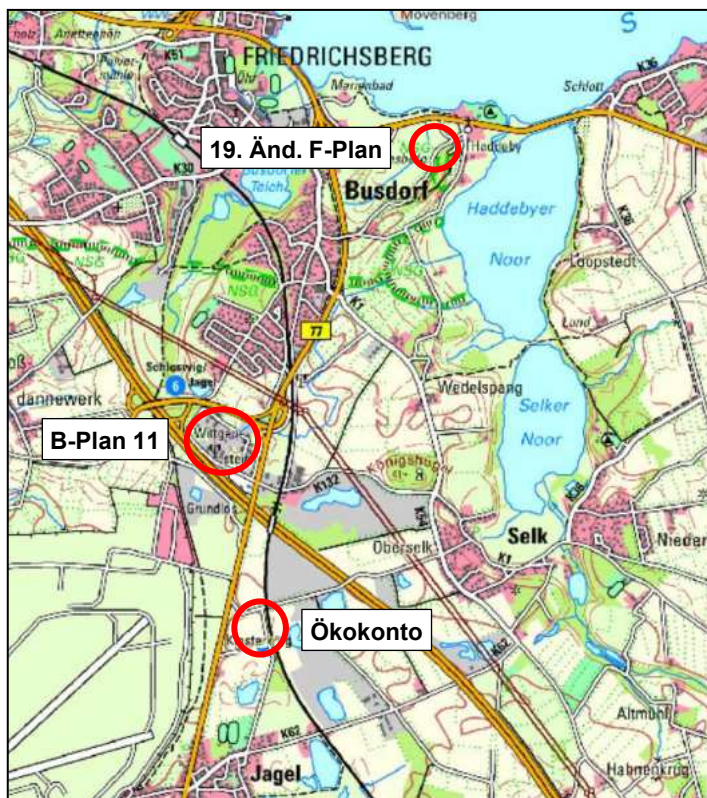
Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße.

Bei den für eine zeitweise Nutzung als Ausweichparkplatz vorgesehenen Flächen handelt es sich aufgrund der bislang durchgeführten ortstypischen landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland um Flächen mit **allgemeiner Bedeutung** für den Naturschutz.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens mit einer geringen Erheblichkeit einzustufen. Versiegelungen oder Befestigungen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Insofern wird auch kein Ausgleich erforderlich.

Ausgleichsfläche B-Plan Nr. 11

Das Plangebiet ist als Ausgleichsfläche für die Eingriffe des B-Planes Nr. 11 der Gemeinde Busdorf gewidmet. Die damit verbundene Sukzession ist bislang nicht erfolgt. Im Zusammenhang mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Ausgleich an anderer Stelle erbracht. Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind ca. 6.840 m² von Flurstück 92/3 betroffen. Das nördliche Flurstück wird nicht überplant und kann somit weiterhin als Ausgleichsfläche gewidmet bleiben.



Der Ausgleich von 6.840 m² wird künftig über das Ökokonto der Gemeinde Busdorf erbracht. Das Ökokonto befindet sich auf Flurstück 11/4 der Flur 3, Gemarkung und Gemeinde Jagel. Das Ökokonto wurde auf einer Fläche eingerichtet, die überwiegend als artenarmes Grünland einzustufen war. Im Süden der Ökokontofläche ist ein Laubwald vorhanden. In den nördlichen und östlichen Randbereichen finden sich Böschungen mit teilweise artenreichem Bewuchs. Das Grünland wird aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und dauerhaft extensiv unterhalten. Das Ökokonto ist zusätzlich mit Artenschutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien aufgewertet worden. Insgesamt sind drei Blänken angelegt worden. Als

Landlebensräume wurden kleinere Gehölzinseln sowie Obstbäume gepflanzt. Zudem wurden Stein- und Stubbenhaufen als Versteck- und Besonnungsplätze geschaffen. Neben Amphibien und Reptilien profitieren auch verschiedene Vogelarten von den durchgeführten Maßnahmen. Der Wald wird künftig der natürlichen Entwicklung überlassen. Zudem sind Nist- und Fledermauskästen installiert worden. Zur Erhöhung der Habitatvielfalt wird entlang des Waldrandes ein ca. 3-5 m breiter Saumstreifen entwickelt, der sich auch Sträuchern und Stauden zusammensetzt.

Mit dem Ökokonto (Az. 661.4.03.048.2021.00) ist ein hochwertiges und vielfältiges Habitat für verschiedene Tierarten geschaffen und nachhaltig gesichert worden. Unter Berücksichtigung

des arten- und strukturarmen Ausgangsbiotopes und der Durchführung verschiedener Aufwertungsmaßnahmen wird für die Fläche ein fast gleicher Ausgleichswertigkeit pro Quadratmeter angesetzt. Vor diesem Hintergrund wird der Flächenausgleich von 6.840 m² für den B-Plan Nr. 11 der Gemeinde Busdorf auf eine tatsächliche Fläche von 6.886 m² im Ökokonto leicht erhöht. Diese Fläche weist rechnerisch einen Wert von 6.840 Ökopunkten auf.

Die Gemeinde Busdorf verzichtet aktuell auf eine formelle Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 zur Verlagerung der Ausgleichsfläche. Sie wird jedoch einen entsprechenden Hinweis in die Verfahrensakte zum Bebauungsplan N. 11 mit aufnehmen und diesen Punkt im Rahmen einer möglichen nächsten Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigen.

4 STANDORTALTERNATIVEN

Die Gemeinde Busdorf hat sich bereits im Vorwege der Planung mit möglichen Standortalternativen für einen Ausweichparkplatz auseinandergesetzt. Hierbei wurden folgende Ausgangsparameter zugrunde gelegt:

- Die Entfernung zum Wikingermuseum darf nicht mehr als 800 m betragen
- Die Fläche muss verkehrlich (mit dem Pkw) gut erreichbar sein
- Boden- und Höhenverhältnisse müssen eine Nutzung als Parkplatz zulassen
- Die Fläche darf nicht im Naturschutz- oder FFH-Gebiet liegen und keine flächigen geschützten Biotope aufweisen
- Die Fläche muss denkmalrechtlich (v.a. im Hinblick auf die Welterbestätte) genehmigungsfähig sein
- Die Fläche muss Platz für ca. 100 Pkw bieten

Im fußläufigen Umfeld des Museums sind sowohl archäologische als auch naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen vorhanden, die eine Ausweisung als Parkplatz ausschließen. Östlich des Museums erstreckt sich das Haddebyer Noor. Nördlich sind Flächen bereits bebaut bzw. als Feuchtbiotope geschützt. Westlich erstrecken sich abgesehen vom Plangebiet Wald sowie weitere geschützte Feucht- und Nasswiesen. Südlich befinden sich das Danewerk sowie die rekonstruierte Wikingersiedlung Haithabu als Welterbestätten.

Die Flächen nördlich der Bundesstraße B 76 sind ebenfalls bereits bebaut oder aufgrund der Höhenlage nicht als Parkplatz nutzbar.

Die Flächen südlich der Straße 'Zum Nordtor' sind nur über die schmalen Gemeindestraßen 'Kirchenweg' und 'Zum Nordtor' erreichbar und daher für einen Parkplatz in der erforderlichen Größe ungeeignet. Zudem ist ein Parkplatz in diesem Bereich aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Wallanlagen denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Auch die sonstigen, innerhalb des Suchradius bereits vorhandenen Parkplätze (an der St. Andreas Kirche, der Gaststätte 'Odins' und an der Straße 'Zum Nordtor' sind bereits voll ausgelastet und können nicht erweitert werden. Dies trifft auch auf die etwas weiter entfernten Parkplätze an der Noorbadestelle in Fahrdorf, am Busdorfer Kreisel oder an der K 1 in Wedelspang zu.

Alle Flächen innerhalb des o.g. 'Suchradius' befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 'Haithabu-Danewerk' sowie innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Ziffer 5.3 Nr. 1 RPI V). Daher hat sich die Gemeinde Busdorf bemüht,

eine bereits (teilweise) vorbelastete Fläche in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen als Fläche für den benötigten Ausweichparkplatz auszuwählen.

Aufgrund der denkmalpflegerischen und naturschutzfachlichen Belange des Museumsumfeldes verzichtet das Museum seit Herbst 2021 darauf, zusätzliche Parkflächen bei Großveranstaltungen zwischen Halbkreiswall und Kreisstraße K 1 anzumieten und setzt stattdessen Shuttlebusse ein.

Das Plangebiet wird aufgrund mangelnder Alternativen bereits zeitweise als Ausweichparkplatz genutzt. Diese Nutzung soll mit der Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich zulässig gemacht und gleichzeitig für die Zukunft abgesichert werden. Standortalternativen stehen für das Vorhaben insofern nicht zur Verfügung.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung sowie der Biotoptypenkartierung. Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein hingewiesen. Diese bleiben unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter/ geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur(Boden)denkmälern (§ 15 DSchG).

5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf soll auf einer Grünlandfläche am Wikinger-Museum Haithabu eine zeitlich begrenzte, nachrangige Zusatznutzung als Parkplatz ermöglicht werden. Die Fläche ist bislang Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 11 und hätte entsprechend dieser Widmung der Sukzession überlassen werden sollen. Der Ausgleich wird an anderer Stelle erbracht und die Fläche umgewidmet.

Zusammenfassend werden die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Die Planung sieht die Ausweisung einer Zusatznutzung als Parkplatz für das Wikinger-Museum Haithabu vor. Wohngebäude sind im Nahbereich nicht vorhanden. Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich nicht.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Lebensräume für heimische Brutvögel und Fledermäuse sind in den randlichen Gehölzstrukturen nicht auszuschließen. Diese werden im Rahmen der Planung jedoch erhalten. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

Schutzgut Fläche: Die Planung sieht die Ausweisung einer Zusatznutzung als Parkplatz auf einer Grünlandfläche vor. Die Ausgleichsverpflichtung für den B-Plan Nr. 11, die auf der Fläche hätte erbracht werden sollen, wird in das Ökokonto der Gemeinde Busdorf in der Gemeinde Jagel verlagert.

Schutzgut Boden: Versiegelungen sind für die Zusatznutzung des Parkplatzes nicht vorgesehen. Durch die geplante zeitweise Nutzung kann es zu Bodenverdichtungen durch die Pkw kommen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind jedoch nicht zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Die Fläche wird nicht versiegelt oder befestigt, sodass sich keine Änderungen des Wasserhaushaltes ergeben.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes und die künftige Zusatznutzung der Fläche als Parkplatz sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen werden erhalten. Versiegelungen erfolgen nicht.

Schutzgut Landschaftsbild: Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die temporäre Nutzung der Wiese als Parkplatz nicht verursacht. Bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen. Die einbindenden Grünstrukturen am Rand der Fläche werden erhalten.

Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter: Archäologische Denkmale sind im Planbereich nicht bekannt. Das Plangebiet befindet sich jedoch in der Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes Haithabu und Danewerk. Bei Durchführung einer archäologischen Untersuchung und unter frühzeitiger Beteiligung des ALSH bei allen künftigen Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Sachgüter sind von den Änderungen des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind entsprechend der durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung durch die zeitweise Nutzung des Parkplatzes nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung:

Mit der Umsetzung der Inhalte der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Busdorf sind zum Teil Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund des kleinflächigen Plangebietes sowie der vorgesehenen Gestaltung des Parkplatzes nicht als erheblich zu bezeichnen.

Nach Durchführung aller vorgesehener Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

BERNDT, R.K, B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas, 2. Auflage. Neumünster.

BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <https://umweltanwendungen.schleswig-holstein.de/webauswertung/> [Stand 16.05.2023].

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn, Bad Godesberg.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Kiel.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [Stand: 08.12.2021].

DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.

GEMEINDE BUSDORF: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.

GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.

URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 16.05.2023]

- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN [Hrsg.] (2020): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. August 2020.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung - Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007, Stand: 2016.
- LLUR (2022): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Version 2.1, April 2022.
- LLUR (2021): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 11.11.2021.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 02.08.2022].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2021): Jahresbericht 2021 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.8 (Windenergie an Land), Stand 29. Dezember 2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2002): Regionalplan für den Planungsraum V, Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6).
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019 S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 S. 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).
- DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (Juni 2018).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).
- DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 207/).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 S. 539), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBl. 2019 S. 30).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. 2010 S. 301), zuletzt geändert am 02.02.2022 (GVOBl. 2022 S. 91).
- Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. 2022 S. 1002).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 03.05.2022 (GVOBl. 2022 S. 562).

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Busdorf am gebilligt.

Busdorf, den

- Der Bürgermeister -